

1. Die Aufgabenblätter werden verdeckt auf die Tische gelegt und bei dem gegebenen Signal umgedreht. Die Kandidaten schreiben dann auf jedes A3 Prüfungsblatt:
 - 1) Ihr Familienname
 - 2) Ihr Vorname
 - 3) BAC ID (siehe die „BAC ID“ Karte, die auf Ihren Schreibtisch geschrieben wird)
 - 4) Ihr Geburtsdatum
2. Im Krankheitsfall bitte die Schule eine halbe Stunden vor Examensbeginn unter **43 20 82 223** anzurufen und der Sekretärin Name, Sprachsektion, Fach UND den Namen des Lehrers mitzuteilen. Ein ärztliches Attest muss am gleichen Tag oder spätestens am nächsten Tag im Schulsekretariat vorliegen.
3. In jeder Prüfung darf nur das von der Schule gestellte Papier verwendet werden. Es darf weder Papier hereingebracht noch unbenutztes Papier aus dem Prüfungsraum herausgebracht werden. Die Prüfungsarbeiten dürfen nicht mit Bleistift, sondern nur mit schwarzer oder blauer Tinte geschrieben werden. Die Kandidaten müssen leserliche Prüfungen abgeben.
4. Bücher, Aufzeichnungen, mobile Telefone, Uhren, ungenehmigte Taschenrechner und jede andere elektronischen Geräte sind im Prüfungsraum nicht erlaubt (es wird empfohlen, sie und auch Geldbeutel, in den Schliessfächern aufzubewahren). Taschen, Kleidungsstücke sowie mobile Telefone (ausgeschaltet), die nicht in den Schliessfächern sind, müssen **bevor der Prüfungsraum betreten wird**, im Foyer abgelegt werden. Bei Verlust oder Diebstahl übernehme die Schule keine Haftung. Ohne die ausdrückliche Erlaubnis und die Anwesenheit einer Aufsichtsperson dürfen die Kandidaten während der Prüfung nicht zu ihren Taschen oder Kleidungsstücken gehen. Man darf auch keine Gegenstände auf den Fußboden bei den Tischen legen. Kandidaten, die diese Regel missachten, riskieren die Nichtanerkennung ihrer Prüfung und das Nichtbestehen des Abiturs (siehe Artikel 9).
5. Während der Prüfungen ist keinerlei «Kommunikation» unter den Kandidaten erlaubt. Niemand darf Gegenstände oder Unterlagen von anderen Kandidaten erhalten oder andere Schüler in irgendeiner Form stören. Alle Fragen müssen an die Aufsichtspersonen gerichtet werden.
6. Kandidaten dürfen während der ersten Prüfungsstunde (60 Minuten) weder den Raum verlassen noch ihre Prüfungsaufgabe abgeben. Kandidaten, die vorzeitig ihre Prüfung beenden, geben ihre Arbeit der Aufsicht am Aufsichtstisch ab. Danach müssen Sie den **Prüfungsraum unverzüglich verlassen (durch Niveau -1)**. Während der letzten 10 Minuten der Prüfung müssen die Schüler an ihrem Platz bleiben, bis ihre Aufgaben von der Aufsicht eingesammelt werden. Sie dürfen erst den Prüfungsraum verlassen, wenn die Prüfung offiziell für beendet erklärt wird. Kandidaten müssen bei der Beendigung der Prüfung durch die Aufsicht sofort aufhören zu schreiben.
7. Nach der ersten Stunde dürfen erst zur Toilette gehen, nachdem sie sich auf einer entsprechenden Liste eingetragen haben. Das Betreten der Toilette ist jeweils nur einer Person gestattet. Warten mehrere Personen vor den Toiletten, dürfen sie sich nicht unterhalten. Das Mitnehmen von Gegenständen in die Toilette ist nicht gestattet.
8. Als einziges Getränk in der Prüfung ist Wasser in einer Plastikflasche zugelassen. Dosen und Glasflaschen sind nicht erlaubt. Wenn ein(e) Schüler(in) während der Prüfung Nahrung zu sich nehmen muss, sollte diese auf seinen/ihren Tisch gelegt werden; Schüler können ihre Maske zum Essen vorübergehend abnehmen und sie sofort wieder aufsetzen. Die Kandidaten dürfen andere nicht stören, wenn sie ihre Essenspackchen öffnen. Nur kleine Snacks (wie Süßigkeiten oder Müsliriegel, Trockenfrüchte und Ähnliches) sind erlaubt; die Aufsichtspersonen können einige Lebensmittel wegnehmen, wenn sie nicht als geeignet erachtet werden.
9. Gemäß der Mathematik-Lehrplänen und der Entscheidung des Obersten Rat wird nur die Benutzung des ***Taschenrechners TI-Nspire CX CAS mit der Softwareversion 4.5.4.48 oder höher ODER die Benutzung des Taschenrechners TI-Nspire CX II-T CAS mit der Softwareversion 5.3.0.564 oder höher*** während Mathematik, Biologie, Chemie, Geographie, Physik und Wirtschaftskunde Prüfungen gestattet. Dieser Taschenrechner verfügt über einen speziellen Prüfungsmodus, der das Blockieren bestimmter Daten ermöglicht, ohne sie zu löschen. Schüler sind dafür verantwortlich mit entweder geladenen Taschenrechner oder mit Ersatzbatterien zur Prüfung zu kommen.

Die Schüler müssen zur Prüfung mit einem ausgeschalteten Taschenrechner ohne Deckel und im „Normalmodus“ erscheinen. In diesem Modus ist die LED auf der Stirnseite des Gerätes ausgeschaltet. Am Anfang der Prüfung werden die Schüler gebeten, den Taschenrechner in den „Press-to-Test-Modus“ zu versetzen.

 - Eine Überprüfung aller Taschenrechner wird am Anfang der Prüfung durchgeführt.
 - Nur ein Taschenrechner pro Kandidat ist erlaubt. Die Kandidaten dürfen diese Hilfsmittel nicht untereinander austauschen.
 - Kandidaten mit anderen Taschenrechnern werden so behandelt, als ob sie gegen Regel 4 (oben) verstoßen hätten.
10. Prüflinge, die zu der schriftlichen Prüfung zu spät kommen, könnten nicht erlaubt sein, daran teilzunehmen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter entscheiden, ob der Grund der Verspätung triftig ist. Sie allein können entscheiden, ob der Kandidat trotzdem zur Prüfung zugelassen wird und ob ihm eventuell eine Verlängerung genehmigt wird.
11. Bei eventuellen Beschwerden erklärt Artikel 12 (im Anhang) die Prozedur, die zu befolgen ist. Viel Glück!

ARTIKEL 9

VERFAHREN BEI TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN ODER TÄUSCHUNGSVERSUCHEN WÄHREND DER PRÜFUNGEN

9.2 Vorabiturprüfungen

Bei Täuschungshandlungen oder im Falle versuchter Täuschung im Verlauf einer Teilprüfung kann der Direktor die betreffende Prüfungsarbeit mit der Note 0 (Null) bewerten. Darüber hinaus kann der Direktor den Disziplinarrat der Schule einberufen, der Maßnahmen ergreifen kann, die bis zum Ausschluss von den Vorabiturprüfungen führen können.

9.3 Europäische Abiturprüfungen

Bei Täuschungshandlungen oder Täuschungsversuchen während einer Europäischen Abiturprüfung trifft der/die Prüfungsausschussvorsitzende oder der/die diese/n vertretende beigeordnete Vorsitzende oder der/die Schuldirektor/in des Schulprüfungsentrums Beschlüsse über geeignete Maßnahmen. Je nach Art und Umfang der Umstände der Täuschungshandlung oder des Täuschungsversuches wird er/sie entweder die Note 0 (Null) für die betreffende Prüfung vergeben oder den Ausschluss von der Europäischen Abiturprüfungssession beschließen.

ARTIKEL 12

BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE

12.1 Beschwerden bezüglich der Prüfungen zum Europäischen Abitur müssen von den Prüfungskandidat*innen, die sich auf einen Formfehler berufen, der ihnen geschadet hat, oder, wenn sie noch nicht volljährig sind, von ihren gesetzlichen Vertreter*innen, über den/die Direktor/in der von ihnen besuchten Schule bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgebracht werden, spätestens 10 Kalendertage, nachdem der/die Prüfungskandidat/in über die Ergebnisse informiert wurde, gemäß Artikel 7.3.

Der/Die Schuldirektor/in hat dem Generalsekretariat der Europäischen Schulen die Beschwerde mit allen zur Bearbeitung der Akte relevanten Unterlagen zu übermitteln. Dies muss innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde bei der Schule auf elektronischem Weg erfolgen.

Unter Androhung der Unzulässigkeit muss der Antrag von dem/der volljährigen Prüfungskandidat/e/i/n selbst oder, im Fall eines/einer Minderjährigen, von dessen/deren gesetzlichen Vertreter*innen eingereicht werden; es ist keinerlei Vertretungsvollmacht in Abweichung von dieser Bestimmung zulässig.

12.2 Eine Beschwerde kann sich nur auf Formfehler beziehen. Ein Formfehler ist jeder Verstoß gegen die vom Obersten Rat und dem Inspektionsrat für den Sekundarbereich im Zusammenhang mit dem Europäischen Abitur erlassenen Vorschriften.

12.3 Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen; diese muss tatsächlich (de facto) und rechtlich (de jure) begründet sein. Die von dem/der volljährigen Prüfungskandidat/e/i/n bzw. von seinen/ihren gesetzlichen Vertreter*innen unterzeichnete Beschwerde wird bei der Schule eingereicht oder mittels Einschreibebriefs und Rückantwort, oder per E-Mail mit Lesebestätigung übermittelt.

12.4 Auf Vorschlag des Generalsekretärs der Europäischen Schulen hin beschließt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist. Sofern sie als zulässig und begründet erachtet wird, befindet der/die Prüfungsausschussvorsitzende mittels Einzelfallprüfung, ob sich der/die Bewerber/in einer erneuten Prüfung unterziehen soll.

Der/Die Prüfungskandidat/in wird über die getroffene Entscheidung spätestens 15 Kalendertage nach Empfang durch das Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen in Kenntnis gesetzt. Der Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich ist ebenfalls in Kenntnis zu setzen

12.5 Der Beschluss, den Prüfungskandidaten infolge eines allgemeinen Formfehlers zu einer Wiederholungsprüfung zuzulassen, kann für alle Prüfungskandidaten gelten, deren Prüfung demselben Formfehler unterlag.